
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf einer Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)

Die Novellierung der Oberflächengewässerverordnung soll in erster Linie der Umsetzung der geänderten Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (RL 2013/39/EU) sowie einer Anpassung fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen. Der DIHK fordert vor diesem Hintergrund vor allem eine 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben und eine nachvollziehbare Begründung der angepassten Werte bzw. der Auswahl neu aufgenommenen Stoffe. Zudem sollten bei der Bewirtschaftungsplanung regionale Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden, damit unterschiedliche Gewässernutzungen in Einklang gebracht werden können.

Anlage 6: Umweltqualitätsnormen

Die Umweltqualitätsnormen in der Anlage 6 spielen eine wichtige Rolle bei Bewirtschaftungsentscheidungen. Deshalb können die in der Liste neu aufgenommenen bzw. veränderten Werte erhebliche Auswirkungen auf die genehmigte Nutzung von Gewässern durch Unternehmen haben. Wassereinleitungen sowie der Einsatz von Eisensilikat im Wasserbau beispielsweise wären durch die verschärften Anforderungen beim Arsen-Wert zukünftig eingeschränkt. Dem Verordnungsentwurf ist nicht zu entnehmen, wie die angepassten Zahlenwerte im Einzelnen begründet werden. Entsprechende Dokumente sollten für die betroffenen Unternehmen unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Die Werte werden auch nicht auf europäischer Ebene in dieser Form vorgegeben.

Anlage 7: Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Anlage 7 enthält neue Werte für Parameter u. a. für den Salzgehalt. Die festgelegten Werte in Nr. 2.1.2 für Sulfat und Chlorid werden von einzelnen Unternehmen unterschiedlich beurteilt. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Konzentrationsmengen (insbesondere für Sulfat und Chlor) neben den Gewässertypen noch differenzierter, etwa abhängig von der Organisation der Trinkwasserversorgung vor Ort, ausgestaltet werden können. Dies würde regionale Besonderheiten der Gewässernutzung berücksichtigen und dem Ausgleich widerstreitender Interessen dienen. Es bleibt darüber hinaus für die einzelnen Werte unklar, auf der Basis welcher neuen Erkenntnisse die Anpassungen erfolgen.

§ 17 i.V.m. Anlage 14: Anforderungen an Fischgewässer

§ 17 Abs. 3 der Oberflächengewässerverordnung knüpft die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für ausgewiesene Fischgewässer nunmehr an verbindliche Temperaturregelungen in der Anlage 14. Diese sieht für den Winter (22. Dezember bis 20. März) eine Maximaltemperatur von 10 °C vor. Viele bereits erteilte Genehmigungen für Direkteinleitungen werden diesen Temperaturanforderungen nicht entsprechen können. Es sollten deshalb auch hier - in Abhängigkeit von den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen vor Ort - auch davon abweichende Genehmigungen erteilt werden können. Dies schafft Rechtssicherheit für bereits genehmigte Einleitungen und begrenzt das Erfordernis des Einsatzes von Kühltürmen auf das notwendige Maß. Eine solche Regelung würde auch mit den europäischen Vorgaben in Einklang stehen, da die Wasserrahmenrichtlinie lediglich verlangt, ein - der aufgehobenen Fischgewässerrichtlinie - gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten, nicht jedoch einen verbindlichen Grenzwert festzulegen.

Für den Fall, dass es bei dieser verbindlichen Temperaturregelung bleibt, sollte zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zumindest eine angemessene Übergangsregelung eingefügt werden.

Ansprechpartner:

Dr. Katja Frey, DIHK Berlin

Tel.: 030 20308-2208

E-Mail: frey.katja@dihk.de